



Brüssel, den 19. Mai 2016
(OR. en)

9039/16

ENV 288
MI 353
DELECT 80

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	8088/16 ENV 232 MI 244 DELECT 70 - C(2016) 2205 final + ADD 1 - Annex 1
Betr.:	Delegierte Richtlinie .../.../EU der Kommission vom 19.4.2016 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten elektrischer Verbindungen mit Sensoren zur Temperaturmessung in bestimmten Geräten – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten² vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 19. April 2016 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 19. Juni 2016 Einwände dagegen erheben.

¹ Dok. 8088/16 + ADD 1.

² ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 3 der delegierten Richtlinie am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-